



8. April 2002

Lebende Köderfische

Vollzugshilfe zur Umsetzung von Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

I Ziel

Die vorliegende, von BUWAL und BVET gemeinsam erarbeitete Vollzugshilfe dient dazu, den Vollzug von Artikel 5b Absatz 2 VBGF zu erleichtern und zu vereinheitlichen, indem die Entscheidungskriterien für die in Absatz 2 erlaubten Ausnahmen bezeichnet werden.

Damit wird die Grundlage geschaffen, um die Genehmigung der kantonalen Erlasse durch den Bund zu erleichtern und Konflikte mit dem Bundesrecht auszuschliessen.

II Rechtsgrundlagen

Artikel 3, 6, 17, 20, 24, 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0), Artikel 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01), Artikel 1-3, 27, 29, 32, 35 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455), Artikel 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1).

Art. 5b VBGF¹:

¹ Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.

² Die Kantone dürfen lebende einheimische Köderfische (Anhang 1) für den Fang von Raubfischen in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

Art. 2 Abs. 3 TSchG:

³ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

III Geltungsbereich

1. Diese Vollzugshilfe gilt für alle Gewässer der Schweiz (öffentliche, Pacht- und Privatgewässer).
2. Internationale Regelungen bei Grenzgewässern bleiben vorbehalten (Art. 25 BGF).

IV Entscheidungskriterien für die Ausnahmen

3. Die Verwendung lebender Köderfische ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen nach Artikel 5b Absatz 2 VBGF können nur zugelassen werden, wenn eine fischereitechnische Notwendigkeit zur Verwendung lebender Köderfische besteht. Eine fischereitechnische Notwendigkeit kann dann

¹ AS 2001 93; AS 2001 2482

bestehen, wenn wegen natürlichen oder künstlichen Erschwernissen im Gewässer andere Fangmethoden nicht oder nur sehr beschränkt ausgeübt werden können ("Raubfische .. anders kaum gefangen werden können").

4. Natürliche Erschwernisse können sein (Liste nicht abschliessend):
 - starke Verkräutung,
 - Seerosenfelder,
 - Schilffelder,
 - Totholz.
5. Künstliche Erschwernisse können sein (Liste nicht abschliessend):
 - Bojenfelder,
 - Pfählungen,
 - Reiser,
 - Blockwurf.
6. Führt das Verbot der Verwendung des lebenden Köderfisches in Gewässer oder Gewässerteilen, die weder natürliche noch künstliche Erschwernisse nach den Ziffer 4 und 5 aufweisen, zu einem sehr starken Fangrückgang (ca. 80 %), darf die Verwendung des Köderfisches auch in diesen Gewässern oder Gewässerteilen erlaubt werden.
7. Für die Berufsfischerei können die Kantone weitergehende Ausnahmen zulassen.

V Formulierung der Ausnahmen

8. Die Ausnahmen zur Verwendung lebender Köderfische können wie folgt umschrieben werden:
 - a) durch die Bezeichnung ganzer Gewässer oder durch die geographische Begrenzung von Teilen von Gewässern, in welchen natürliche oder künstliche Erschwernisse nach den Ziffern 4 und 5 stark (ca. 80 %) dominieren (z.B. von der Flussmündung x bis zum Kraftwerk y in einem Abstand zum Seeufer von 50 m). Die Kantone müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Bund (vgl. Ziff. 17) die einzelne Ausnahme in einem kurzen Bericht begründen.
 - b) durch die qualitative Begrenzung von Teilen von Gewässern, die natürliche oder künstliche Erschwernisse nach den Ziffern 4 und 5 aufweisen (Bsp.: in verkräuteten Gewässerteilen oder innerhalb von Bojenfeldern etc.). Bei einer qualitativen Begrenzung kann es sinnvoll sein, zusätzlich die erlaubten Fanggeräte einzuschränken.
9. Bei Kleinseen bis 800 m ü.M. und bis zu einer Oberfläche von 30 Hektaren kann davon ausgegangen werden, dass die Begründung für die Verwendung lebender Köderfische im ganzen Gewässer gegeben ist (in diesen Fällen ist kein Bericht nach Ziffer 8 Buchstabe a notwendig).

VI Weitere Einschränkungen

10. Die Kantone können in ihrer Gesetzgebung die Erlaubnis zum Verwenden lebender Köderfische an weitere Bedingungen knüpfen (z.B. Mindestalter, Erfahrungsnachweis, Sachkundenachweis (Fischerprüfung), Herkunft der Köderfische) oder zeitlich begrenzen (z.B. nur während der Vegetationsperiode in verkräuteten Gewässern).

VII Artenschutzaspekte

11. Nur einheimische Arten (Anhang 1 VBGF) dürfen als lebende Köderfische verwendet werden; sie müssen im Einzugsgebiet vorkommen (Art. 6 Abs. 4 BGF).

VIII Tierschutzaspekte

12. Die zur Verwendung als lebende Köderfische vorgesehenen Fische sind vor ihrem Einsatz so zu halten, dass das Auftreten von Schäden und Leiden weitestgehend vermieden werden kann (Art. 2 Abs. 3 TSchG; Art 1 TSchV). Insbesondere ist eine zu hohe Fischdichte und sind ungünstige Werte beim Temperatur- und Sauerstoffgehalt des Wassers im Hälterungsgefäss zu vermeiden.
13. Lebende Köderfische dürfen für die Schleppfischerei oder andere bewegte Fanggeräte nicht verwendet werden.
14. Nach der Verwendung sind stark verletzte oder nur noch beschränkt lebensfähige Köderfische sofort zu töten.

IX Kontrollen

15. Die Kontrolle der Tierschutzaspekte hat den gleichen Stellenwert wie die fischereitechnischen Schonmassnahmen und die Artenschutzaspekte.
16. Die Kontrolle wird durch die Fischereiaufsicht der Kantone durchgeführt (Art. 23 BGF). Bei Kontrollen interessiert insbesondere:
 - die Art der verwendeten Köderfische (Arten nach Anhang 1 VBGF, im Einzugsgebiet vorhanden);
 - die Anköderung der Fische (nur im Maulbereich);
 - die Hälterung der Köderfische (gute Bedingungen im Hälterungsgefäss).

X Genehmigungsverfahren

17. Ausführungsvorschriften der Kantone zu Artikel 5b VBGF benötigen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 26 BGF). Nach Artikel 61a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes erteilt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Genehmigung; in Fällen von Nicht-Genehmigungen bzw. Genehmigungen mit Vorbehalt ist der Bundesrat zuständig. Da Ausführungsvorschriften zu Artikel 5b VBGF auch einen engen Konnex zum Tierschutzrecht aufweisen, bezieht das BUWAL bei der Vorbereitung des Geschäftes das BVET mit ein.
18. Die vom Bund gewährten Ausnahmen sind von den Kantonen periodisch an die Veränderungen des Lebensraumes und an die fischereitechnische Entwicklung anzupassen. Ist die fischereitechnische Notwendigkeit nicht mehr gegeben, ist die Ausnahme aufzuheben.

XI Vorgehen bei Verstößen

19. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ausserhalb der genehmigten Zonen oder die Anköderung an anderen Körperteilen als dem Maulbereich ist sowohl als Verstoss gegen Artikel 5b VBGF als auch gegen die Tierschutzgesetzgebung anzusehen.

BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT
BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN